

Überbauungsordnung

Kieswerk Schwobsberg

- Überbauungsplan
- Änderung Zonenplan Landschaft
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Baureglement

Plan Nr. 10
Plan Nr. 11

Exemplar für die Genehmigung

Änderung Zonenplan Landschaft

CSDINGENIEURE 
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Hessstrasse 27d t 031 970 35 35
3097 Liebefeld f 031 970 35 36
www.csd.ch e bern@csd.ch

Massstab 1:2000

Gezeichnet	03.06.2014 / DKA
Geprüft	03.06.2014 / DOB

Nachführung	
Format	63 / 60

Format			63 / 60
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index

BE07420.700	335	11	
--------------------	-----	-----------	--

BE07420-700-335_UeO_ZP-Landschaft.dwg

Mitwirkung vom	13. Juni 2013 bis 12. Juli 2013
Vorprüfung vom	18. Dezember 2013
Publikation im Amtsblatt	19. Februar 2014
Publikation im Amtsanzeiger Kanton Bern	13. Februar 2014
Öffentliche Auflage vom	17. Februar 2014 bis 21. März 2014
Eingegangene Einsprachen	
Einspracheverhandlung am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	1. April 2014
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am	21. Mai 2014

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

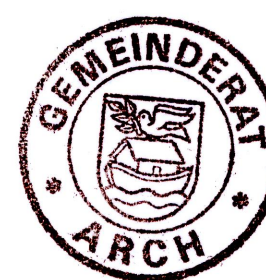
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Arch den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

- 6. Aug. 2014



	Landwirtschaftszone
	Schutzzone II Schwobsberg
	<u>Bauzonen</u>
	ZPP 3 Buchrain/Schwobsberg
	Waldrand mit dynamischem Waldbegriff (mit hinweisendem Charakter)
	<u>Schutzobjekte</u> Einzelbaum
	<u>Schutzgebiete</u> Landschaftsschutzgebiet
	<u>Gewässerkategorie</u>
	1 Alle offenen Gewässer im Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gewässer in der Schutzzone 1
	1 Der eingedolte Dorfbach oberhalb der Bauzone
	2 Alle eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone, mit Ausnahme des Dorfbaches
	<u>Information</u>
	Archäologische Schutzzone
	Archäologische Fundstelle
	Schutzzone für die alten Quellen und Kiesgrubenfassung Zone I/ Zone II/ Zone III
	Bauzonengrenze gem. Zonenplan Teil Siedlung
	Wald
	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Objekt BE 151 Bereich A
	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Objekt BE 151 Bereich B

A detailed topographic map of a landscape. The map features a central area with blue diagonal hatching, labeled 'Herrschel'. To the right, there is a green area with vertical hatching, labeled 'Herrschel'. Further right, a yellow area is labeled 'Pfundmatt'. In the top right corner, a small building complex is labeled 'Herrschel'. The map includes a red dashed line boundary, a blue dashed line, and a green dashed line. A compass rose is located in the bottom right corner, and a scale bar indicates 0 m, 40 m, and 80 m. The map is titled '1:2000' at the bottom right.

[illegible]

KANTON BERN

GEMEINDE ARCH

Kieswerk Arch AG
ÜBERBAUUNGSORDNUNG MIT
ZONENPLANÄNDERUNG
Kieswerk Schwobsberg

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

**Überbauungsplan und Zonenplanänderung,
Überbauungsvorschriften und Baureglementsänderung**

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

27. Januar 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung „Kieswerk Schwobsberg“ ist im Überbauungsplan mit einem ausgezogenen Perimeter gekennzeichnet. Er umfasst:

- Aufbereitungsanlage Schwobsberg
- Neuerschliessungen Schwobsberg und Buchrain
- Brücke am Meierislihubel mit Freihaltezone
- Neue Radwegkreuzung im Rütifeld
- Geschützte Naturelemente
- Extensiv genutzte Grünflächen
- Förderband

Art. 2

Ziel und Zweck

¹ Im Rahmen der Überbauungsordnung werden die bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen erlassen.

² Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan M 1 : 2' 000
- Überbauungsvorschriften

³ Der Kiesabbau Buchrain wird in der Überbauungsordnung „Kiesabbau Buchrain“, genehmigt am 26. September 2011, geregelt.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

¹ Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der kommunalen baurechtlichen Grundordnung.

² Die Überbauungsordnung beruht auf der ZPP Nr. 3 „Buchrain / Schwobsberg“ der Gemeinde Arch.

³ Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen (inkl. Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) gilt die Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“.

⁴ Die Branchenvereinbarung findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

⁵ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau.) Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch das ANF.

Art. 4**Projektbegleitende Spezialkommission**

¹ Für die Begleitung der Vorhaben im Kieswerkareal wählt der Gemeinderat eine Spezialkommission.

² Die Kommission (Frauen/Männer) setzt sich aus

- einem Mitglied des Gemeinderates
- einem Mitglied des Bürgergemeinderates
- zwei unabhängigen Stimmbürgern
- einem beizuziehenden ausgewiesenen Ökologen
- einem Vertreter der Waldabteilung

zusammen. Zusätzliche Fachexperten können zugezogen werden. Die Kosten der Kommission gehen zulasten des Betreibers.

³ Das Pflichtenheft der Spezialkommission beinhaltet:

- Begleitung und Beratung bei allen für den Betrieb notwendigen Anlagen im Rahmen der Planung.
- Überwachung der einzelnen Etappen und deren Realisierungszeitpunkte unter Einbezug der ökologischen Belange.
- Ausarbeitung eines Gestaltungs- und Pflegekonzeptes für die (Wander-)Biotop während der Betriebsphase.
- Periodische Überprüfung der Gesamtgestaltung und der generellen Zielsetzungen (Erfolgskontrolle).
- Die Protokolle der Spezialkommission sind der Abteilung für Naturförderung ANF unaufgefordert zuzustellen.

II GEBIET SCHWOBSBERG

Art. 5**Allgemeines**

¹ Das Gebiet Schwobsberg dient der Lagerung und der Aufbereitung von Kies.

² Das Areal darf nicht für Anlässe, wie Motorsport, Freizeitveranstaltungen und dergleichen benutzt werden.

³ Aus Gründen der Ästhetik und des Lärmschutzes ist in Richtung des Kirchenareals entlang der Oberdorfstrasse ein bepflanzter Wall stehen zu lassen.

⁴ Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind an Spitzentagen im Bereich des Kirchengebietes Kontrollmessungen vorzunehmen, wenn nötig sind weitere lärmdämmende Massnahmen zu ergreifen.

⁵ Wenn das Areal nicht mehr zur Kiesaufbereitung und -veredelung genutzt wird, sind sämtliche Bauten und Anlagen abzubauen. Das Areal ist als Naturschutzgebiet auszuscheiden (Parzellen 7 und 58, Teil der Parzelle 6 und 91). Das Naturschutzgebiet ist nach vom LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), zu genehmigenden Plänen zu gestalten.

Art. 6**Bauten und Anlagen**

¹ Innerhalb der Baulinien sind grundsätzlich Bauten und Anlagen zur Herstellung von verschiedenen Kieskomponenten und Fertigbeton sowie für den Unterhalt des betriebsnotwendigen Fahrzeug- und Maschinenparkes, sowie Lagerplätze und Abstellflächen für Maschinen und Anlagen zugelassen.

² Ausserhalb der Baulinien sind unter Einhaltung der gesetzlichen Strassen- und Waldabstände einzig ungedeckte Lagerflächen für Kies zugelassen.

³ Die Bauten und Anlagen müssen in Bezug auf Lärm-, Abgas- und Staubemissionen die massgeblichen gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Es gilt die ES III.

Art. 7**Natur im Perimeter der Anlage**

¹ Das Weiher-System dient weiterhin der Kieswaschanlage als Absetzbecken. Das Kieswaschwasser ist mittels werksinternem Wasserkreislauf wiederzuverwenden. Mit Feinstoffen belastetes Wasser ist vom Vorfluter fernzuhalten. Die Weiher sind periodisch auszubaggern. Zu stark vordringende Röhrichtbestände sind auszulichten. Beide Massnahmen sind nach Bedarf partiell auszuführen.

² Die Uferbereiche der Teiche sind als Ruderalstandorte zu erhalten. Durch periodisches und partielles Umgraben sind diese Standorte langfristig zu gewährleisten. Geplante Massnahmen für Gestaltung und Pflegekonzepte sind vor der Ausführung von der Abteilung Naturförderung (ANF) zur Begutachtung und Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Durchgängigkeit des Betriebsareals ist für Amphibien sicherzustellen und ihre Wanderungen zu den Laichgewässern dürfen weder durch Hindernisse noch durch Gefahrenstellen beeinträchtigt werden.

⁴ Bis die Perimeteränderung IANB durch das BAFU genehmigt wurde, sind innerhalb des dargestellten Bereichs A des nat. Amphibienlaichgebiets keine den Schutzbestimmungen widersprechende Nutzungen oder Vorhaben zulässig.

III Erschliessungs- und Transportanlagen

Art. 8**Allgemeines**

¹ Die Bereiche der Neuerschliessungen (Brücke Meierislihubel, Förderband und Transportpisten) dienen dem Transport des Kies- bzw. Auffüllmaterials. Die Bereiche (Linienführung) sind auf dem Überbauplan dargestellt.

² Die Zahl der Fahrzeugbewegungen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu begrenzen.

³ Bau, Unterhalt, Reinigung und Schneeräumung ist Sache der Grubenbetreiberin.

⁴ Nach Abschluss des Abbaus und der Auffüllung im Buchrain sind die Erschliessungs- und Transportanlagen abzubauen bzw. auf den für Forst- und Landwirtschaft notwendigen Standard rückzubauen.

⁵ Bestehende Wanderwege sind zu erhalten bzw. neu anzulegen

Art. 9

Förderband

¹ Der Transport des Kiesschotters von der Grube Buchrain in die Aufbereitungsanlage erfolgt mit einem gedeckten Förderband. Ausnahmen können bei nicht für den Förderbandtransport geeigneten Komponenten oder bei einem Ausfall der Förderbandanlage gemacht werden.

² Das Förderband ist in geeigneter Weise so abzusichern, dass weder Mensch noch Tier gefährdet werden.

³ Der Wildwechsel ist an den hierfür nötigen Stellen in ausreichendem Mass und zweckmässigerweise zu gewährleisten

⁴ Die Installation des Förderbandes hat in Absprache mit den zuständigen Jagdorganen (Wildhüter) zu erfolgen.

Art. 10

Transportpiste Schwobsberg- Buchrain/Brücke Meierislihubel

¹ Der Transport des Auffülmaterials erfolgt mit LKW ausschliesslich über die im Überbauungsplan dargestellte Transportpiste.

² Die Transportpiste weist eine Breite* von max. 6.50 m auf. Auf dem überwiegenden Teil der Strecke beträgt die Breite** 3.50 m. Das Kreuzen wird mit Ausweichstellen ermöglicht

³ Die Strecke Meierislihubel -Schwobsberg wird aus Gewässerschutzgründen mit einer Brücke überwunden. Die Brücke weist eine Breite von 4.50 m sowie beidseitig einen Freihaltestreifen mit einer Breite von 2.70 m auf. Die zutreffenden Gewässerschutzmassnahmen richten sich nach den Auflagen in der Bewilligung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall AWA.

* Belagsbreite: 6.50m, 2 x Bankett à 0.40m

**Belagsbreite: 3.50m, 2 x Bankett à 0.40m

Art. 11**Neuerschliessung
Schwobsberg**

¹ Der Abtransport des Kiesmaterials und der Zutransport des Auffüllmaterials erfolgt mit Ausnahme der Fuhren von und in Richtung Bucheggberg ausschliesslich über die im Überbauungsplan dargestellte Erschliessungsstrasse Tellenrain-Rütifeld.

² Damit das Oberdorf von Arch vollständig vom Grubenverkehr entlastet wird, haben die Fuhren von und nach dem Bucheggberg via Gossliwil zu erfolgen.

³ Die Erschliessungsstrasse Tellenrain-Rütifeld weist eine Breite* von max. 6,50 m auf. Im Wald weist die Erschliessung eine Breite** von 3,50 m auf. Das Kreuzen wird mit Ausweichstellen ermöglicht.

⁴ Die Ausgestaltung des Anschlusses an das übergeordnete Strassennetz und der Kreuzung mit dem regionalen Radweg Arch-Rüti richtet sich nach den Auflagen des kantonalen Tiefbauamtes.

⁵ Die Kreuzung der Grubenzufahrt mit dem Veloweg Rüti-Arch ist sicherheitstechnisch optimal zu gestalten.

⁶ Die Höchstgeschwindigkeit ist auf max. 50 km/h zu limitieren. Die strikte Einhaltung der Tempolimiten ist durch die Grubenbetreiberin zu garantieren.

* Belagsbreite: 6.50m, 2 x Bankett à 0.40m

** Belagsbreite: 3.50m, 2 x Bankett à 0.40m

III Schlussbestimmungen**Art. 12****Versicherung**

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb des Kieswerkes erwachsen könnten, eine indexierte Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten. Diese richtet sich nach den Empfehlungen des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

Art. 13**Vereinbarungen**

Über die Bestimmungen dieser Überbauungsvorschriften hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen wie Quell- und Wegrechte, Entschädigungen für Alteigentümer, etc. bleiben vorbehalten.

Art. 14**Abänderungen**

Für Abänderungen dieser Überbauungsordnung im Sinne von Art. 122 BauV ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung der Gemeinderat zuständig. Weitergehende Änderungen dieser Überbauungsordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 15

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 16

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Überbauungsordnung wird die UeO Buchrain/Schwobsberg von 1994 aufgehoben.

Branchenvereinbarung

zwischen

dem **Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI)**, Schwand, 3110 Münsingen

und

der **Stiftung Landschaft und Kies**, Aarborg, 3628 Uttigen

betreffend

Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe

1. Ausgangslage / Ziel

Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern seit Jahren mit **freiwilligen** Massnahmen die Naturwerte in ihren Abbaustellen. Sie sind bereit, dies im gleichen Stil fortzuführen, wenn sie vom Kanton die Zusicherung erhalten, dass ihre Naturschutzbestrebungen ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, von behördlicher Seite Anerkennung für die freiwilligen Leistungen der Branche zu erhalten, damit auch in Zukunft möglichst viele wertvolle Naturflächen in Bernischen Materialentnahmestellen entstehen können.

2. Beschreibung der Leistung der Stiftung Landschaft und Kies und ihrer Mitglieder

Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder erbringen Leistungen für die Natur, welche in Qualität und Quantität der vom Naturschutzinspektorat geforderten Wanderbiotope bei Abbau-projekten übertreffen. Die Stiftung Landschaft und Kies bietet als Branche ökologisch wertvolle Natur-flächen in der Grössenordnung von mindestens 15% aller von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen an (Definitionen s. Anhang Punkte 1 und 2). In den aktiv unter-haltenen Abbau- und Deponiestandorten wird dabei das Ziel verfolgt, das ökologische Potential - unter besonderer Berücksichtigung der Pionierstandorte und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen.

3. Gegenleistung des NSI / ökologische Ersatzflächen

Das NSI verzichtet als Gegenleistung auf die **aktive** Unterschutzstellung von Naturflächen innerhalb der von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen. Es unterstützt die Mitglieder gegen zusätzliche Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Verlegung und Auf-hebung von Wanderbiotopen (Definition s. Anhang Punkt 3) aus betrieblichen Sachzwängen.

Ferner verzichtet das NSI bei **künftigen** Abbauplanungen auf die Forderung von ökologischen Ersatz-flächen nach Beendigung der Abbautätigkeiten (Auffüllung und Rekultivierung). Die Stiftungsmitglieder sind dann nicht mehr verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber, den durch sie geschaffenen ökologischen Wert in einer sinnvollen Art und Weise in der Umgebung der Abbaustelle fortbestehen zu lassen, mit dem Hauptziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten. Die Mitglieder werden dabei von der Stiftung und dem Naturschutz-inspektorat unterstützt.

4. Kontrolle (Überprüfung der Leistung der Stiftung)

Die Stiftung Landschaft und Kies liefert dem NSI alle fünf Jahre eine kommentierte Liste, enthaltend eine Flächenbilanzierung (gemäss Anhang Punkt 4) und ein standortbezogenes Artenmonitoring ab. Die erste Erhebung fand 2005 statt. Das NSI hat das Recht, die Detailunterlagen einzusehen und Stichproben vor Ort vorzunehmen.

5. Zusammenarbeit und Datenschutz

Aufgrund der kommentierten Liste schlägt das NSI standortspezifische Naturschutzziele (Arten- und Lebensraumförderung sowie die zu erhebenden Arten für das Artenmonitoring) vor, welche sodann im gegenseitigen Einvernehmen für die nächsten 5 Jahre festgelegt werden.

Die dem NSI abgegebenen Daten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

6. Finanzierung

Die Kosten für die erbrachten Leistungen zu Gunsten der Natur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die 5 Jahres-Bilanzierung werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird 1 Jahr vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, gilt er jeweils für eine weitere Dauer von 5 Jahren. Hält sich eine Vertragspartei nicht an die Abmachungen, so kann der Vertrag aufgelöst werden.

8. Gerichtsstand

Sollten Differenzen aus dieser Vereinbarung nicht gütlich bereinigt werden können, werden sie vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden. Vor der Anrufung des Richters versuchen die Vertragspartner, auf dem Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu finden.

9. Vorbehalt

Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Münsingen, 20. Februar 2007

Naturschutzinspektorat des Kantons Bern

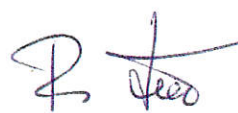
Stiftung Landschaft und Kies

Thomas Aeberhard

Dr. Markus Graf

Andreas Roth

Roger Lötscher



Naturschutzinspektor

Leiter Mitberichte /
UVP / Beratung

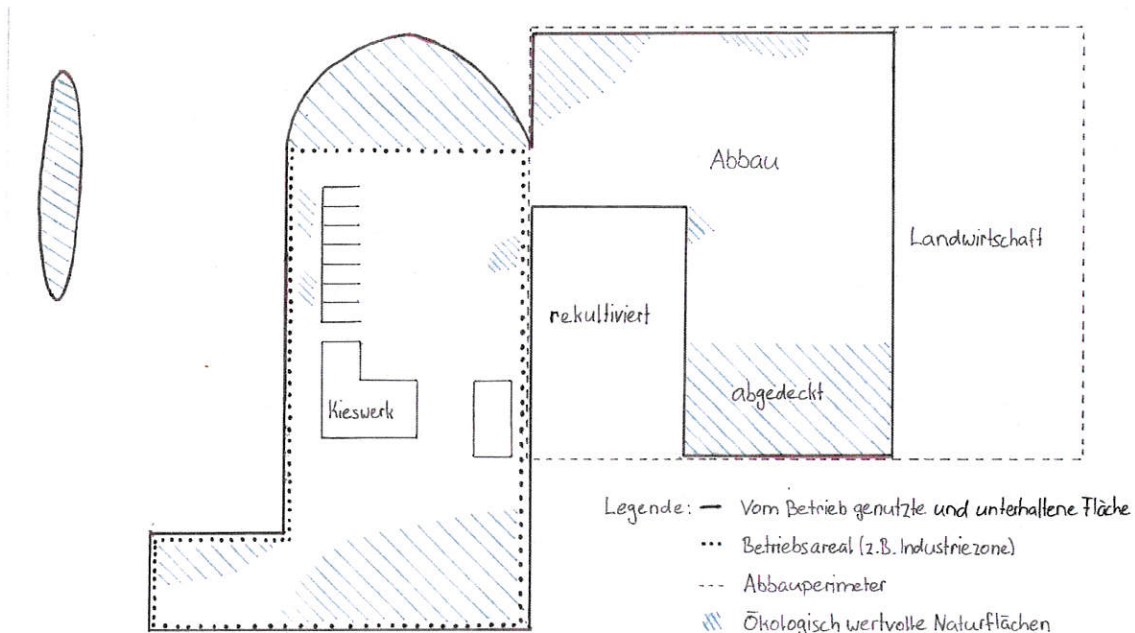
Präsident

Geschäftsführer

ANHANG (Definitionen)

1. Von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzte und unterhaltene Flächen

Dazu gehören alle in Anspruch genommenen Flächen für Abbau, Auffüllung, Produkteherstellung, Produktelagerung, Naturschutz, etc.. Innerhalb des Betriebsgeländes gehören auch die Flächen für Gebäude, Depots, Zufahrten, Böschungen, Schlammweiher, etc. dazu. Innerhalb des Grubengeländes werden neben den Böschungen, Pisten, Wende- und Depotplätzen, etc. auch die abgedeckten und in Auffüllung befindlichen Flächen berücksichtigt (s. Skizze).



2. Ökologisch wertvolle Naturflächen

Als ökologisch wertvolle Naturflächen sind anrechenbar:

- Alle gängigen Lebensraumtypen mit einem ökologischen Wert (wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Kies- und Sandflächen, Magerwiesen, Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölze, ...)
- Abhumusierte Flächen, die mindestens 2 Jahre alt sind
- Unterbodendepots, welche nicht oder dann mit einer artenreichen Mischung angesät wurden
- Schlammweiher und Ausgleichsbecken
- Aufgefüllte Grubenteile, die noch nicht humusiert sind und mindestens 2 Jahre alt sind
- Waldflächen, die über die geforderte ordentliche Waldpflege hinausgehend unterhalten werden.

Nicht anrechenbar sind:

- Regelmässig befahrene Pisten und Plätze
- Humusdepots
- Rückhaltebecken für Waschwasser für die Reinigung von Betonfahrzeugen.

3. Wanderbiotop

Zu den Wanderbiotopen gehören sämtliche in Abbaustellen spontan entstandenen und geförderten Naturflächen wie wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Ruderalflächen, Gebüsch- und Baumgruppen, etc. Durch die räumliche Verschiebung des Abbau- und Auffüllbetriebes gehört die Vorbereitung, Neubesiedlung und Zerstörung dieser Lebensräume zum System.

4. Flächenbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt als Zusammenzug der ausgewiesenen Flächen über alle Standorte der Stiftung und ihrer Mitglieder. Bei den ökologisch wertvollen Naturflächen wird neben dem Gesamttotal auch das Total der einzelnen Teilflächen dokumentiert.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 13. Juni 2013 bis 12. Juli 2013
Vorprüfung vom 18. Dezember 2013
Publikation im Amtsblatt 19. Februar 2014
Publikation im Amtsanzeiger 13. Februar 2014
Öffentliche Auflage vom 17. Februar 2014 bis 21. März 2014

Eingegangene Einsprachen: -
Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

1. April 2014

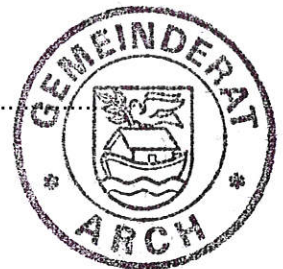
Präsidentin:



Sekretär:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch, den 23.6.2014 Der Gemeindeschreiber: **GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:**Datum: - 6. Aug. 2014

KANTON BERN

GEMEINDE ARCH

Kieswerk Arch AG

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG MIT
ZONENPLANÄNDERUNG SOWIE GERINGFÜGIGER
ÄNDERUNG DES BAUREGLEMENTES**

Kieswerk Schwobsberg

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

**Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften, Zonenplan- und
Baureglementsänderung**

ÄNDERUNG ARTIKEL 25 BAUR, ZPP 3

27. Januar 2014

Artikel alt

Art. 25 ZPP 3 Buchrain / Schwobsberg

¹ Die ZPP 3 Buchrain / Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG.

² Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

³ Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss KUVPV die Überbauungsordnung.

⁴ Wesentliche Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen den Beschluss der Gemeindeversammlung

Artikel neu

Art. 25 ZPP 3 Buchrain / Schwobsberg

¹ Die ZPP 3 Buchrain / Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 92 BauG.

² Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 18. Dezember 2013
Publikation im Amtsblatt 19. Februar 2014
Publikation im Amtsanzeiger 13. Februar 2014
Öffentliche Auflage vom 17. Februar 2014 bis 21. März 2014
Eingegangene Einsprachen: -
Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

1. April 2014

Präsidentin:

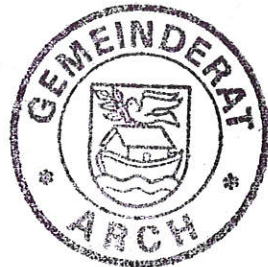
Sekretär:





Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch, den 23.6.2014 Der Gemeindeschreiber: 



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum: - 6. Aug. 2014

